Preisblatt 1

(gültig ab 01.01.2019)

Netzzugangsentgelte Erdgas für Kunden mit 1-h-Lastgang-Zählung (Kunden mit Leistungsmessung, RLM)

Preistabelle für Arbeit

Zone	Jahresarbeit Untergrenze [kWh]	Jahresarbeit Obergrenze [kWh]	Sockelbetrag [€/Jahr] netto (brutto)	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit [kWh]	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit [ct/kWh] netto (brutto)
1	0	1.500.000	0,00 (0,00)	0	0,2881 (0,3428)
2	1.500.001	5.000.000	4.321,50 (5.142,59)	1.500.000	0,2294 (0,2730)
3	5.000.001	10.000.000	12.350,50 (14.697,10)	5.000.000	0,1931 (0,2298)
4	10.000.001	15.000.000	22.005,50 (26.186,55)	10.000.000	0,1739 (0,2069)
5	ab 15.000.001		30.700,50 (36.533,60)	15.000.000	0,1633 (0,1943)

Preistabelle für Leistung

Zone	Leistung Untergrenze [kW]	Leistung Obergrenze [kW]	Sockelbetrag [€/Jahr] netto (brutto)	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung [kWh/h]	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung [€/kW und Jahr] netto (brutto)
1	0	800	0,00 (0,00)	0	13,46 (16,02)
2	801	2.500	10.768,00 (12.813,92)	800	10,94 (13,02)
3	2.501	4.000	29.366,00 (34.945,54)	2.500	9,47 (11,27)
4	4.001	5.500	43.571,00 (51.849,49)	4.000	8,74 (10,40)
5	ab 5.501		56.681,00 (67.450,39)	5.500	8,27 (9,84)

Die Preise enthalten die gewälzten Kosten aus den den Stadtwerken Stein vorgelagerten Netzen und verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe. Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Preisblatt 2
(gültig ab 01.01.2019)

Netzzugangsentgelte Erdgas

für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Die zur Anwendung kommenden Preise für einen Kunden ohne Leistungsmessung richten sich nach dessen Jahresverbrauch und ergeben sich aus der entsprechenden Stufe und bestehen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis.

Preisblatt für nicht leistungsgemessene Kunden

Jahresentnahme Von	Jahresentnahme bis	Arbeitspreis [ct/kWh] netto (brutto)	Grundpreis [€/Jahr] netto (brutto)
1 kWh	4.000 kWh	1,6345 (1,9451)	4,50 (5,36)
4.001 kWh	50.000 kWh	1,2470 (1,4839)	20,00 (23,80)
50.001 kWh	300.000 kWh	1,1070 (1,3173)	90,00 (107,10)
300.001 kWh	1.000.000 kWh	1,0170 (1,2102)	360,00 (428,40)
ab 1.000.001 kWh		0,9550 (1,1365)	980,00 (1.166,20)

Die Preise enthalten die gewälzten Kosten aus den den Stadtwerken Stein vorgelagerten Netzen und verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe. Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Preisblatt 3

(gültig ab 01.01.2019)

Entgelt für den Messstellenbetrieb*

	Jahrespreis €/Jahr netto (brutto)
Balgengaszähler G 4	15,80 (18,80)
Balgengaszähler G 6	20,89 (24,86)
Balgengaszähler G 10	25,71 (30,59)
Balgengaszähler G 16	19,28 (22,94)
Balgengaszähler G 25	31,83 (37,88)
Balgengaszähler G 40	70,44 (83,82)
Balgengaszähler G 65	104,15 (123,94)
Balgengaszähler G 100	192,12 (228,62)
Drehkolbenzähler G 65 DN 50	167,48 (199,30)
Drehkolbenzähler G 100 DN 80	172,91 (205,76)
Drehkolbenzähler G 160 / 250 DN 100	223,39 (265,83)
Drehkolbenzähler G 400 DN 150	288,18 (342,93)
Turbinenradzähler G 400 DN 100	373,76 (444,77)
Turbinenradzähler G 400 DN 150	523,48 (622,94)
Mengenumwerter EK 260, inkl. FE 260	646,10 (768,86)

* Messstellenbetrieb: Beschaffung, Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen

Entgelt für die Messung

Messung für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)**

	Jahrespreis €/Jahr netto (brutto)
Jährliche Messung	2,73 (3,25)
Halbjährliche Messung	5,46 (6,50)
Vierteljährliche Messung	10,92 (12,99)
Monatliche Messung	32,76 (38,98)

** Messung per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte oder bei selbstständiger, unaufgeforderter Eingabe in unserem Internetportal www.stst.de

Messung für Kunden mit 1-h-Lastgang-Zählung (Kunden mit Leistungsmessung)***

	Jahrespreis €/Jahr netto (brutto)
Monatliche Messung	218,01 (259,43)

*** Messung per Zählerfernauslesung

Vom Standard abweichende Messung

Sind für die Messung weitere Vorrichtungen erforderlich, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ein- und Ausbau eines Inkassozählers erfolgt nur auf Anforderung und wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Aufwand.

Kostenpflichtig ist ferner im Bedarfsfall die Bereitstellung eines GSM-Modems durch den Netzbetreiber.

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte enthalten die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Preisblatt 4

(gültig ab 01.01.2019)

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Konzessionsabgabe für Entnahmestellen innerhalb der Grundversorgung:

- wenn Erdgas ausschließlich zum Kochen und für die Warmwasserbereitung verwendet wird: 0,51 ct/kWh (0,61)
- für sonstige Entnahmestellen: 0,22 ct/kWh (0,26)

Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden i.S. der KAV:

- bei einem gemessenen Verbrauch bis zu 5.000.000 kWh pro Abnahmefall und Jahr: 0,03 ct/kWh (0,04)
- bei einem gemessenen Verbrauch von mehr als 5.000.000 kWh pro Abnahmefall und Jahr: keine Berechnung

Der obige Preis wird zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die vor der Klammer angegebenen Nettoentgelte verstehen sich zzgl. der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Preisblatt 5
(gültig ab 01.01.2019)

Entgelt für Abschaltvereinbarungen

Gemäß § 14 b kann Kunden ein reduziertes Netzentgelt im Rahmen einer vertraglichen Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzentlastung gewährt werden.

Die rechtliche Grundlage zum Angebot dieses reduzierten Entgeltes durch den Gasverteilnetzbetreiber ist mit der Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes Ende Dezember 2012 durch die Einführung des § 14b EnWG geschaffen worden. Eine vertragliche Regelung zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher ist ebenso Voraussetzung zur Gewährung des reduzierten Netzentgeltes wie das Vorliegen einer vom vorgelagerten Netzbetreiber - zumindest teilweise - nur unterbrechbar gewährten Kapazität.
Da derzeit bei der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG die Voraussetzungen zur Gewährung eines Entgeltes nach § 14 b EnWG nicht gegeben sind, kann für 2019 ein solches Entgelt nicht angeboten werden.